

GEMA-Rechte / GVL-Rechte / Datenschutz

per Post oder per Fax spätestens mit den Wettbewerbsunterlagen bis zum 18.2.2013 an:
Landesanstalt für Kommunikation (LFK) Frau Tina König, Reinsburgstr. 27, 70178 Stuttgart

Fax: 0711 – 66 99 1-11

Ich bestätige hiermit, dass bei dem eingereichten Wettbewerbsfilm

- GEMA-freie/GVL-freie** Musik / Texte verwendet wurde und ich auch über die in Nr. 1 genannten Nutzungsrechte verfüge. Etwaig anfallende Lizenzgebühren werden durch mich getragen.
- GEMA-pflichtige/GVL-pflichtige** Musik / Texte verwendet wurde und ich auch über die in Nr. 1 genannten Nutzungsrechte verfüge. Etwaig anfallende GEMA- und sonstige anfallende Lizenzgebühren werden durch mich getragen. Entsprechende Listen über verwendete Töne aus dem Internet etc., Nachweise über gezahlte Lizenzgebühren bzw. Zustimmungserklärungen der Urheber über die Verwendung der Töne sind der LFK **bis 18.0.2013** einzureichen. (Fehlende Angaben können zur Folge haben, dass Ihr Film nicht öffentlich präsentiert wird (u.a. im Rahmen Preisverleihung, Wettbewerbs-DVD, Internet).

Die Eltern-Einverständniserklärung der im Film/auf den Fotos dargestellten Kinder /sind beigefügt.

Ich/wir als Projektleiter/Innen geben hiermit unser Einverständnis zur Verwendung von Film-, Bild- und Tonmaterial für meine eigene Person, die im Rahmen des Projektes oder des Veranstaltungstages „Preisverleihung“ entstehen.

Mit den vorgenannten Bedingungen erkläre ich mich einverstanden, ich habe die Anmerkungen in dem Dokument „GEMA-Rechte / Datenschutz (insgesamt 4 Seiten) zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum

(Unterschrift d. Projektleiter/Innen / Lehrkraft)

Name der Projektleitung / Lehrkraft

(Name/Anschrift der Schule, ggfs. Schulstempel)

Im Rahmen des Trickfilm-Wettbewerbes „Koffer-Trick“ beabsichtigt die Landesanstalt für Kommunikation (LFK), die eingereichten Beiträge incl. der Projektberichte und Projektdokumentationen in Form von Bildern/Filmen für ihre Öffentlichkeitsarbeit zu verwenden. Dies umfasst neben der Pressearbeit u.a. die Verwendung im Rahmen einer Broschüre, DVDs, Internet sowie Medien-Kooperationen, z.B. Fernsehen.

1. Nutzungsrechte

Der/die Wettbewerbsteilnehmer/in (durchführende Projektleitung) räumt der LFK entgeltfrei das Recht ein, das in diesem Wettbewerb eingereichte Filmwerk sowie Bildmaterialien und Berichte auf alle bekannten Nutzungsarten zeitlich und räumlich unbeschränkt zu nutzen. Das umfasst auch das Recht, Dritten entsprechende Nutzungsrechte einzuräumen. Eine entsprechende Nutzungsfreigabe ist auch durch die Eltern der beteiligten Schüler einzuholen (siehe Einverständniserklärung der Eltern).

2. Unzulässige Inhalte

Es dürfen nur Bilder verwendet werden, die keine Rechte Dritter (Recht am eigenen Bild, Urheberrechte, Markenrechte, allgemeines Persönlichkeitsrecht) verletzen und auch sonst keinen unzulässigen Inhalt aufweisen. Unzulässig sind insbesondere nachfolgend angeführte Inhalte:

2.1. Recht am eigenen Bild Abbildungen von Personen (insbesondere der Kinder) dürfen in den Beiträgen nur genutzt werden, wenn die Einwilligung der Eltern vorliegt (es darf ausschließlich das LFK-Formular verwendet werden). Wegen Verletzung von Persönlichkeits-, Marken-, Kunst- oder Urheberrechten sollten entsprechende Aufnahmen von Bildern, anderweitigen Personen, Markenartikeln oder öffentlichen Gebäuden etc. nicht verwendet werden.

2.2. Urheberrechte Musik, Audioelemente etc., Fotos, Texte, Bilder, Logos, Grafiken, etc. dürfen nur benutzt werden, wenn der/die Teilnehmer/in zur Nutzung berechtigt ist. Dies ist jedenfalls dann der Fall, wenn der/die Teilnehmer/in derjenige ist, der/die das Foto angefertigt hat oder wenn er/sie die Zustimmung des Fotografen oder des sonstigen Berechtigten eingeholt hat. Gescannte Fotos aus Zeitungen, Büchern, anderen Internetseiten, etc. sind urheberrechtlich geschützt und dürfen ohne Zustimmung des Berechtigten nicht hochgeladen, verarbeitet und verwendet werden. Entsprechendes gilt für Texte, Bilder, Logos, Grafiken und sonstige urheberrechtlich geschützte Werke. Auch diese dürfen nur hochgeladen, verarbeitet und verwendet werden, wenn der/die Teilnehmer/in sich vorher die entsprechenden Nutzungsrechte von dem/der Urheber/in oder sonstigem Berechtigten eingeholt hat.

Verwendung von Musik / Tönen:

Der/die Wettbewerbsteilnehmer/in ist grundsätzlich verpflichtet, für den Film nur GEMA/GVL-freie Musik /Texte zu verwenden, um eine öffentliche Präsentation des Filmbeitrages (u.a. auch im Rahmen der Preisverleihung, Ausstrahlung durch den Kinomobil e.V. oder im Fernsehen) zu gewährleisten. Angebote hierzu finden Sie im Internet. Das Herunterladen von „GEMA/GVL-freier Musik /Texte ist bei den meisten Anbietern nur gegen Zahlung einer Gebühr (Lizenzgebühr) erlaubt. Sofern solche Musik verwendet wird, hat der/die Teilnehmer/in die entsprechenden Kosten zu tragen, insbesondere auch für die der LFK nach Nr. 1 genannten Nutzungsrechte!

Die Verwendung der Musik ist nur gestattet, wenn Informationen zu Titel, Herkunft und Zahlung der Gebühren bzw. Freigabe durch den Autor vorgelegt werden.

Darüber hinaus können Sie Musik / oder Texte **im Original** verwenden, wenn sämtliche Mitwirkenden, der Autor und der Komponist mehr als 70 Jahre verstorben sind. Sie dürfen diese Musik nachspielen bzw. Texte verwenden, wenn der Komponist der Urheber mehr als 70 Jahre verstorben ist. Auch wenn Sie ein Stück nur um einige Töne verändern, werden Urheberrechte verletzt bzw. kann die GEMA oder die GVL Ansprüche erheben (§ 23 des Urheberrechtsgesetzes):

"Überarbeitungen oder andere Umgestaltungen des Werkes dürfen nur mit Einwilligung des Urhebers des bearbeiteten oder umgestalteten Werks veröffentlicht oder verwertet werden."

Unter Überarbeitungen und Umgestaltungen fallen z.B. auch die oftmals zitierten „drei Töne“, da auch in diesen Fällen das (Original-) Werk nicht hinter der Überarbeitung/ Umgestaltung "verblasst". (Das bedeutet: Selbst wenn Sie z.B. bei einem aktuellen Kinderlied drei Töne (oder auch mehr) ändern und dieses noch als solches zu erkennen ist, ist es urheberrechtlich geschützt und ist somit auch GEMA-pflichtig. Am sichersten ist es also, GEMA-freie Musik zu verwenden, selbst mit den SchülerInnen etwas zu komponieren oder über 70 Jahre altes Liedgut selbst zu musizieren, so dass eine bedenkenlose Veröffentlichung (z.B. im Rahmen der Preisverleihung oder auch für Sie auf Ihrer Website) gewährleistet ist.

Zitate müssen als solche unter Nennung der Quelle in den Beiträgen gekennzeichnet werden.

TIPP:

Nicht nur im Hinblick auf die rechtliche Problematik sondern auch im Hinblick auf die Förderung musikalischer Kreativität Ihrer SchülerInnen und gute Kooperationsmöglichkeiten mit Musiklehrern an ihrer Schule sollte auf die Verwendung von "Tönen aus der Konserve" verzichtet werden.

Sollten Sie aber auf die Verwendung von fertigem Tonmaterial angewiesen sein, ist die Verwendung von Tönen folgender Angebote möglich – bitten beachten Sie dabei die entsprechenden Auflagen!

www.hoerspielbox.de: Anbieter ist bei Verwendung deutlich auszuweisen
www.audiyou.de: Die bei AUDIYOU zur Verfügung stehenden Audiofiles aus den Bereichen Feldrecording (Atmos und Geräusche) und Freemusik (Gemafreie Musik) dürfen für nichtkommerzielle eigene Produktionen zum privaten Einsatz genutzt werden. Dabei können die Audiofiles komplett oder bearbeitet verwendet werden. Da es im Rahmen des Trickfilm-Wettbewerbs auch zu öffentlichen Präsentationen (national und international) kommen kann, ist bei den verwendeten Audiofiles die Zustimmung des Uploaders (der die Datei bei AUDIYOU hochgeladen hat) einzuholen. Hierfür kann über die Gästebuchfunktion dem Uploader eine kurze Nachricht geschickt werden, in welcher man die Bitte nach Freigabe zum Zwecke der Teilnahme an dem Trickfilm-Wettbewerb und der eventuellen öffentlichen Präsentation stellt. Dieses ist ein bei AUDIYOU übliches Verfahren und geht in der Regel sehr zügig. Die Audiofiles aus den Bereichen Facts und Fiction sind von einer weiteren Bearbeitung ausgeschlossen, es sei denn es liegen andere Absprachen mit dem Uploader vor.

BITTE BEACHTEN SIE:

Es gibt weitere Anbieter für gemafreie Musik – dies bedeutet jedoch nicht, dass dieses Angebot kostenlos zur Verfügung steht -für das Downloaden der Musikstücke etc. muss oft eine Lizenzgebühr gezahlt werden. Erfolgt dieses nicht, so ist der Download widerrechtlich und kann für Sie rechtliche Folgen haben.

2.3. Marken und Kennzeichen

Unzulässig ist es ferner, Marken Dritter oder sonstige für Dritte geschützte Kennzeichen markenmäßig zu nutzen oder zu verunglimpfen. Auch diese dürfen nur hochgeladen werden, wenn der/die Teilnehmer/in sich vorher die entsprechenden Nutzungsrechte von dem Marken- oder Kennzeicheninhaber eingeholt hat.

3. Zusicherung Teilnehmer/in hinsichtlich Rechte Dritter

Der/die Teilnehmer/in versichert, dass ihm/r keine Rechte Dritter bekannt sind, welche der Nutzung des Beitrages durch die Landesanstalt für Kommunikation entgegenstehen.

4. Haftungsfreistellung

Der/die Teilnehmer/in verpflichtet sich, die Landesanstalt für Kommunikation von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Innenverhältnis freizustellen bzw. zu entschädigen, die auf einer Nutzung der Beiträge des/r Teilnehmers/in beruhen, sofern Dritte geltend machen, die Beiträge verletzen ihre Persönlichkeitsrechte, Urheber-oder sonstigen immateriellen Rechte. Insbesondere stellt der/die Teilnehmer/in der LFK von sämtlichen aus einer solchen Inanspruchnahme der LFK entstandenen Schäden, einschließlich angemessener Kosten der außergerichtlichen und gerichtlichen Rechtsverteidigung, frei.

5. Datenschutz

Durch das Anmelden beim Schülerwettbewerb werden personenbezogene Daten erhoben. Diese werden nur zum Zwecke der Durchführung des Schülerwettbewerbes verwendet.

Wir weisen darauf hin, dass die Datenübertragung im Internet (z.B. bei der Kommunikation per E-Mail) Sicherheitslücken aufweisen kann. Ein lückenloser Schutz der Daten vor dem Zugriff durch Dritte ist nicht möglich.

Für Kinder, die in einem Filmbeitrag oder auf Fotos erkennbar dargestellt werden, muss seitens der Eltern eine Einverständniserklärung zur öffentlichen Präsentation dieser Foto bzw. Filmbeiträge vorliegen.